

politisch-operativen Arbeit, besonders die gezielten, vorsätzlichen Transitabweichungen zu erkennen. Die durch diese Transitabweichungen entstehenden unkontrollierten Aufenthalte im Gebiet der DDR werden durch den Gegner in vielfältiger Weise für feindlich-negative Handlungen mißbraucht. T, sind deshalb im Rahmen der politisch-operativen Arbeit im Zusammenwirken mit anderen Sicherheits-, Schutz- und Kontrollorganen der DDR festzustellen und entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen die Gründe der Abweichung zu untersuchen und die notwendigen politisch-operativen und/oder rechtlichen Maßnahmen einzuleiten.

Verkehr, grenzüberschreitender; Transitmißbrauch

rechtswidrige und schuldhaft Verstöße von Transitreisenden gegen die den Transitverkehr durch das Staatsgebiet der DDR regelnden Bestimmungen sowie gegen andere Rechtsvorschriften der DDR während der Benutzung der Transitwege, Entsprechend dem Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der BRD und Berlin (West) liegt gemäß Artikel 16, Ziffer 1, ein T. dann vor, wenn ein Transitreisender während der Benutzung der Transitwege rechtswidrig und schuldhaft gegen die allgemein üblichen Vorschriften der DDR bezüglich der öffentlichen Ordnung verstößt, indem er Materialien verbreitet oder aufnimmt, Personen aufnimmt, die vorgesehenen Transitwege verläßt, ohne durch besondere Umstände, wie Unfall oder Krankheit, oder durch Erlaubnis der zuständigen Organe der DDR dazu veranlaßt zu sein, andere Straftaten begeht oder durch Verletzungen von Straßenverkehrsvorschriften Ordnungswidrigkeiten begeht.

Bei unberechtigten Fahrtunterbrechungen durchgehender Autobusse gemäß Artikel 10, Ziffer 4 dieses Abkommens unterliegen die Insassen, ihr Gepäck und der Autobus gemäß Artikel 10, Ziffer 5 ebenfalls den Bestimmungen des Artikels 16 dieses Abkommens. Als Mißbrauch im Sinne dieses Abkommens gilt auch die Teilnahme an einer Mißbrauchshandlung, vorausgesetzt, dem Teilnehmer (Mittäter, Gehilfe oder Anstifter) ist bekannt, daß die Begehung der Straftat bei einer Benutzung der Transitwege der DDR erfolgte.

Aus der Mißbrauchsdefinition des Transitabkommens sind keine selbständigen Tatbestände ableitbar. Daher kann Verantwortlichkeit von Transitreisenden wegen T, nur als Straf- oder Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage der verletzten Rechtsvorschriften der DDR eintreten.